

5./XII. 1917

A20

**Brot und Mehl für Reisende.** Der Statthalter in Niederösterreich hat angeordnet: Reisende, die als Selbstversorger keine Ausweisarten über den Verbrauch von Brot und Mehl besitzen oder aus einem Gebiet kommen, in dem keine in Niederösterreich gültigen oder überhaupt keine Ausweisarten bestehen, werden mit einem besonderen **Ausweis** (Reiseausweis) betheilt. Die Reiseausweise lauten auf einen kalendermäßigen Tag und werden durch die von der Gemeinde bestimmte Stelle dem persönlich sich meldenden Reisenden oder seinem Unterstandsgeber gegen Vorweisung des Meldzettels sowie einer amtlichen Befähigung über die Eigenschaft als Selbstversorger oder die erfolgte Anmeldung des Brot- und Mehlbezuges im ständigen Aufenthaltsort ausfolgt. Die gewerbmäßigen Unterstandsgeber können einen Vorrat an Reiseausweisen bei der politischen Bezirksbehörde gegen Empfangsbestätigung übernehmen; sie haben über die von ihnen ausgegebenen Reiseausweise einen genauen Vermerk zu führen, der nebst dem Namen und dem gewöhnlichen Wohnort des Fremden auch das Datum der Uebernachtung zu enthalten hat; dieser Vermerk ist den behördlichen Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die unbenützten Reiseausweise sowie die von ihren Gästen übernommenen Ausweisabschnitte haben die Unterstandsgeber auf jeweilige Aufforderung der politischen Bezirksbehörde sofort der Ausgabestelle abzuliefern.